



## BEITRAGSORDNUNG

### Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird auf Basis von §7 der Satzung der Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V. erstellt.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich entrichten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
3. Für die Mitglieder der beiden verschmolzenen Vereine Grüner Wirtschaftsdialog e.V. und der Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V. gilt ein Bestandsschutz für die Beitragshöhe, die ordentliche und Fördermitglieder bis zur Verschmelzung bezahlt haben. Ihre Beiträge richten sich nach den Beträgen, die in dem Mitgliedsantrag genannt wurden.
4. Für alle neuen Mitglieder gilt folgendes: Die Höhe der Beiträge ist in Anlage A aufgelistet. Sie gelten bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
5. Beiträge für eine ordentliche Mitgliedschaft werden im SEPA-Lastschriftverfahren jährlich eingezogen. Bei unterjährigen Mitgliedschaften wird der Mitgliedsbeitrag ab Beginn der Mitgliedschaft für die verbleibenden Monate des Jahres fällig. Es gilt das Datum des Mitgliedsantrags.
6. Fördermitglieder zahlen ihren Beitrag einmal im Jahr. Die Jahresrechnungen werden im Januar gestellt. Bei erstmaliger Mitgliedschaft unterjährig wird der Jahresbeitrag im Monat der erworbenen Mitgliedschaft fällig. Bei Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr wird der hälftige Jahresbeitrag fällig. Es gilt das Datum des Mitgliedsantrags.
7. Natürliche und juristische Personen können darüber hinaus Förderzuwendungen in Form einer Einmalzahlung von bis zu 5.000,00 € leisten, um die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
8. Die Dauer einer Mitgliedschaft beträgt 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls keine Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres vorliegt.
9. Hat ein Mitglied seine/ihre Mitgliedschaft gekündigt oder endet die Mitgliedschaft durch Gründe, die in § 8 der Satzung beschrieben sind, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen/ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten und die sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
10. Ausnahmen in Bezug auf die Beitrags- und Förderhöhe kann der Vorstand im Einzelfall beschließen. Ebenso behält sich der Vorstand vor, Beiträge oder Zuwendungen im Einzelfall abzulehnen; dies gilt auch explizit für Spenden
11. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 18.09.2024 in Kraft.



## ANLAGE A: Beitragshöhen der Mitgliedsbeiträge

### I. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder zahlen einheitlich einen Jahresbeitrag von 450,00 € pro Jahr. Der Beitrag wird jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

### II. Ehrenmitglieder

Sobald die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt hat, erlischt für ihn/sie die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach I. Ab dem 1.1. des Folgejahres kann sodann das Ehrenmitglied seinen/ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen. Die Frist für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist der 31.01. des Kalenderjahres.

### III. Fördermitglieder

Die Beitragshöhe für Fördermitgliedschaften orientiert sich am Jahresumsatz des Vorjahrs und der Anzahl der Mitarbeitenden.

Für Unternehmen gilt hierbei folgende Staffelung:

	Vorjahresumsatz und Anzahl der Mitarbeitenden	Jahresbeitrag
Einzelunternehmen/ Kleinstunternehmen	< 0,5 Mio. EUR, 1 - 5 MA	1.250,00 €
kleine Unternehmen	0,5 - 15 Mio. EUR, 5 - 50 MA	2.500,00 €
KMU nach EU-Definition	15 - 50 Mio. EUR, 51 - 250 MA	5.000,00 €
Mittelstand	50 - 500 Mio. EUR, 251 - 1.000 MA	10.000,00 €
große Unternehmen	500 - 2.000 Mio. EUR, 1.000 - 5.000 MA	15.000,00 €
große Unternehmen / Konzerne	> 2.000 Mio. EUR, > 2.000 MA	20.000,00 €

Die Orientierung für den Beitrag von Verbänden richtet sich nach dem Beitragsvolumen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Es gilt folgende Staffelung:

	Beitragsvolumen	Jahresbeitrag
kleine Verbände	< 3 Mio. EUR	2.000,00 €
mittlere Verbände	3 - 10 Mio. EUR	5.000,00 €
große Verbände	> 10 Mio. EUR	8.000,00 €

### IV. Mahngebühren

Bleibt bei Beitragsrückstand eine erste Zahlungserinnerung erfolglos, so können bis zu zwei Mahnungen mit einer Mahngebühr von jeweils 10,-EUR erhoben werden. Danach entscheidet der Vorstand über die Weiterführung der Mitgliedschaft.